

Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV)

(vom 24. November 2010)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung⁴ und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Mai 2017 über die wirtschaftliche Landesversorgung^{5,7}

beschliesst:

- § 1.⁷ ¹ Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind Organe
- a. der Regierungsrat,
 - b. die Volkswirtschaftsdirektion,
 - c. die oder der Kantonale Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL),
 - d. die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL).

² Die Organe sorgen dafür, dass ihre Einsatzbereitschaft unter Berücksichtigung von Art, Schwere und Umfang von Mangellagen jederzeit sichergestellt ist.

§ 2. ¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den kantonalen Vollzug der Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung. Regierungsrat

² Bei Bedarf stellt er der oder dem KDWL auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion Personal, Räumlichkeiten, Material und weitere Mittel zur Verfügung.⁷

§ 3.⁷ Die Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet die oder den KDWL und erlässt das Pflichtenheft. Volkswirtschafts-
direktion

- § 4.⁷ ¹ Die oder der KDWL KDWL
- a. leitet im Auftrag und nach Weisung des Bundes den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung auf kantonomer Stufe,
 - b. stellt die Verbindung zur Kantonalen Führungsorganisation (KFO) sicher,
 - c. informiert die Bevölkerung,
 - d. beaufsichtigt die GWL.

172.4 V zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung

² Sie oder er bezeichnet die Leiterinnen und Leiter

- a. der Fachbereiche Energie, Betriebe, Ernährung, Heilmittel, Logistik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT),
- b. der Stabsfunktionen Rechtsdienst, Information Bevölkerung und Geschäftsstelle.

³ Sie oder er sorgt dabei für eine angemessene Vertretung der Wirtschaft.

Fachbereiche § 4 a.⁶ ¹ Die Fachbereiche sind im Auftrag und nach Weisung der oder des KDWL tätig. Sie

- a. nehmen die periodische Lagebeurteilung und Risikoanalyse vor,
- b. erstellen Massnahmenpläne in ihren Bereichen und passen diese an,
- c. vollziehen Vorschriften und Massnahmen,
- d. bringen Fachwissen und Erfahrung aus der Wirtschaft oder der Verwaltung ein und vermitteln diese,
- e. vernetzen sich mit den entsprechenden Organisationen der Wirtschaft und der Verwaltung.

² Sie arbeiten mit den Geschäftsstellen des Bundes zusammen.

Stabsfunktionen § 4 b.⁶ ¹ Die Stabsfunktionen Rechtsdienst, Information Bevölkerung und Geschäftsstelle sind im Auftrag und nach Weisung der oder des KDWL tätig.

² Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für

- a. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung,
- b. die Koordination der Tätigkeiten der Fachbereiche und mit der KFO,
- c. die Ausbildung, Information und Beratung der GWL.

GWL § 5.⁷ ¹ Die Gemeinden bezeichnen die GWL und legen deren Pflichtenhefte nach Weisung der oder des KDWL fest.

² Die GWL erarbeiten nach Weisung der Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche Verteilkonzepte und vollziehen die von der oder dem KDWL angeordneten Massnahmen.

Kosten § 6.⁷ ¹ Der Kanton trägt die Kosten für die oder den KDWL, die Fachbereiche und Stabsfunktionen sowie die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GWL.

² Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche und der Stabsfunktionen, die nicht beim Kanton angestellt sind, werden nach § 55 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999³ entschädigt.

³ Die Gemeinden tragen die übrigen Kosten der GWL.

¹ [OS 66.107](#); Begründung siehe [ABI 2010, 2895](#).

² Inkrafttreten: 1. März 2011.

³ [LS 177.111](#).

⁴ [SR 531](#).

⁵ [SR 531.11](#).

⁶ Eingefügt durch RRB vom 11. Juli 2018 ([OS 73.351](#); [ABI 2018-07-27](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2018.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 11. Juli 2018 ([OS 73.351](#); [ABI 2018-07-27](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2018.